



# Zentralkomitee der Bassersdorfer Zoifter

## Statuten

### 1. Allgemein

- 1.1 Unter dem Namen „Zentralkomitee der Bassersdorfer Zoifter“ besteht mit Sitz in Bassersdorf ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Begriff „das Komitee“ repräsentiert das „Zentralkomitee der Bassersdorfer Zoifter“ und darf stellvertretend benutzt werden. Der Begriff „die Zoifter“ repräsentiert die einzelnen Mitglieder.
- 1.2 Das Komitee ist politisch und religiös unabhängig.
- 1.3 Die Organe des Vereins sind die Zoiferversammlung und die Geschäftsleitung.
- 1.4 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr
- 1.5 Für die Verbindlichkeiten haftet nur die Kasse des Komitees. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 1.6 Das Komitee hat zum Ziel, zoifterisches Schaffen in Bassersdorf zu koordinieren und fungiert in diesem Sinne als Dachorganisation für die Bassersdorfer Zünfte. Es zeichnet sich ferner verantwortlich für die Durchführung des Bassersdorfer Sechseläutens.

### 2. Organisation

#### 2.1 Geschäftsleitung

- 2.1.1 Die Geschäftsleitung besteht aus dem Marschall, dem Zeremonienmeister, dem Finanzminister, dem Mundschenken und dem Böögg-Ingenieuren.
- 2.1.2 Die Geschäftsleitung wird jährlich an der Zoiferversammlung gewählt.
- 2.1.3 Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für Medienarbeit, Organisation des Bassersdorfer Sechseläutens, eine saubere Kassenführung und die gesittete Durchführung der Anlässe.
- 2.1.4 Die Mitglieder der Geschäftsleitung tragen alle sichtbar die Insignen ihres Amtes. Es sind dies
  - a) für den Marschall: Der Marschallsstab
  - b) für den Zeremonienmeister: Der Meisterkittel
  - c) für den Finanzminister: Der Geldbeutel
  - d) für den Mundschenken: Der Schriftsetzer-Hut
  - e) für den Böögg-Ingenieuren: Der Böögg-Bau-Helm
- 2.1.5 Der Marschall vertritt das Zentralkomitee nach aussen und sorgt insbesondere für einen guten Kontakt zu Medien und Behörden.
- 2.1.6 Der Zeremonienmeister zeichnet für den reibungslosen Ablauf des Sechseläutens verantwortlich. Er lädt die Mitgliederzünfte ein und bestimmt die Reihenfolge der Zünfte bei der Bööggumrundung, organisiert den Besuch der Zunfthäuser, zudem setzt er Örtlichkeit und Rahmen der Reden der Zunftmeister fest. Er ist auch verantwortlich für die Zunftmeisterversammlung gemäss Art 2.4ff.



# Zentralkomitee der Bassersdorfer Zoiffter

- 2.1.7 Der Böögg-Ingenieur ist verantwortlich für die sachgemässe Anfertigung des Böögges und sorgt für einen verhältnismässigen und sicheren Einsatz der Feuerwerkskörper. Ihm obliegt zudem die Ehre, den Böögg entfachen zu dürfen.
- 2.1.8 Der Finanzminister überwacht die finanziellen Angelegenheiten des Komitees und fordert ausstehende Beträge ein.
- 2.1.9 Der Mundschenk protokolliert die Sitzungen der Geschäftsleitung und die Zoiffterversammlung. Zudem ist er verantwortlich für ausreichende Verköstigung bei Sitzungen der Geschäftsleitung.

## **2.2 Unterstellte Zünfte**

- 2.2.1 Zünfte haben sich mit Angabe des Zunftmeisters und einer Mitgliederliste bei der Geschäftsleitung anzumelden.
- 2.2.2 Zünften steht es völlig frei, intern strengere Regulierungen als dies das Komitee vorschreibt, durchzusetzen.
- 2.2.3 Es ist erwünscht, dass sich unterstellte Zünfte mit Fahnen, Uniformen, speziellen Fahrzeugen oder Ähnlichem als zusammengehörig ausweisen.
- 2.2.4 Zünfte haben nach Möglichkeit ein Zunfthaus zu organisieren, in welchem sich die Zoiffter nach dem Sechseläuten erfrischen können.
- 2.2.5 Zünfte zahlen einen jährlichen Beitrag an das Komitee.
- 2.2.6 Es ist erwünscht, dass die jeweiligen Zunftmeister durch spezielle Bekleidung und / oder Abzeichen deutlich erkennbar sind.
- 2.2.7 Jeder Zunft steht es frei, jedes Jahr maximal zwei Ehrenzoiffter ans Sechseläuten einzuladen. Hierbei ist Prominenz aus Kultur, Politik, Sport oder Gesellschaft erwünscht.

## **2.3 Mitgliedschaft**

- 2.3.1 Zoiffter kann werden, wer sich des zoifterischen Schaffens verschreiben will.
- 2.3.2 Der Austritt ist jederzeit möglich.
- 2.3.3 Ein Mitglied muss auch Mitglied einer der unterstellten Zünfte sein.
- 2.3.4 Der Zunftmeister der entsprechenden Zunft meldet die Personalien von allfälligen Neuzoifftern jeweils der Geschäftsleitung des Komitees.

## **2.4 Die Zunftmeisterversammlung**

- 2.4.1 Die Zunftmeisterversammlung besteht aus allen Zunftmeistern sowie der Geschäftsleitung und der Weisen vom Chreisel.
- 2.4.2 Sie hat rein repräsentative Zwecke.
- 2.4.3 Sie wird vom Mundschenk organisiert und durchgeführt.
- 2.4.4 Am Nachmittag des Sechseläutenmontags soll jeweils ein Zunftmeisterempfang statt finden.

## **2.5 Die Weisen vom Chreisel**

- 2.5.1 Die Weisen vom Chreisel werden von den Zoifftern an der ZV gewählt.
- 2.5.2 Ein Weiser vom Chreisel bleibt für immer. Auch bei Austritt oder Todesfall bleibt der Status erhalten.
- 2.5.3 Die Weisen vom Chreisel werden bei Abstimmungen jeweils um ihre Meinung gefragt. Sie haben dabei nur eine beratende und keine entscheidende Funktion.
- 2.5.4 Die Weisen vom Chreisel sind zu erkennen am entsprechenden Anstecker, der ihnen nach der Wahl übergeben wird.



# Zentralkomitee der Bassersdorfer Zoiften

2.5.5 Ein Weiser vom Chreisel zeichnet sich durch hohe Fachkompetenz im Bereiche sechseläuterischer Belange aus. Ausserdem hat er ein fundiertes Wissen über traditionelle Anlässe und Bassersdorfer Dorfkultur.

## **3. Sechseläuten**

- 3.1 Alle Jahre soll in Bassersdorf ein Sechseläuten statt finden.
- 3.2 Für die Durchführung zeichnet sich die Geschäftsleitung verantwortlich.
- 3.3 Alle Zoiften sind gehalten, daran teilzunehmen.
- 3.4 Im Anschluss an den Anlass besuchen die Zoiften in einer festgelegten Reihenfolge die verschiedenen Zunfthäuser und verköstigen und erfrischen sich dort.
- 3.5 Ort und Datum des Sechseläutens wird von der Geschäftsleitung bestimmt.
- 3.6 Das Sechseläuten soll mit dem Anlass an und für sich sowie mit einem ansprechenden Rahmenprogramm eine Bereicherung für die Dorfkultur sein und der Bevölkerung Freude bereiten.

## **4. Zoiferversammlung**

- 4.1 Die Zoiferversammlung (ZV) muss von allen Zoiftern besucht werden.
- 4.2 Unentschuldigtes Nichterscheinen wird mit einer Rüge an den fehlbaren Zoiften sowie seinen verantwortlichen Zunftmeister geahndet. Im Wiederholungsfall bestimmt die ZV über weitere Sanktionen.
- 4.3 Eine ZV soll mindestens sechs Wochen vor dem Termin mit einer schriftlichen Einladung an alle Zunftmeister einberufen werden.
- 4.4 Diese Einladung umfasst auch die Traktandenliste, Ort, Datum und Zeit der ZV.
- 4.5 Bis spätestens einer Woche vor der ZV müssen schriftliche Anträge eingegangen sein.
- 4.6 Die ZV findet im Herbst, Ende Oktober, Anfang November statt. Die GL legt das Datum fest
- 4.7 Die ZV ist zuständig für die Wahl der Geschäftsleitung, die Abnahme der Jahresrechnung des Finanzministers, die Behandlung aller gemäss Art. 4. 5 dieser Statuten rechtzeitig schriftlich eingegangenen Anträge, die Begrüssung von neuen Zünften und Zoiftern, die Bestimmung der Mitgliedsbeiträgen der Zünfte sowie die Auflösung des Grüppchens.
- 4.8 Abstimmungen bedürfen eines einfachen Mehrs der Zoiften sowie eines Zunftmehrs, das sich durch die Stimmen der jeweiligen Zunftmeister zusammen setzt.
- 4.9 Jede ordnungsgemäss einberufene ZV ist beschlussfähig.

## **5. Mittel**

- 5.1 Die finanziellen Mittel bestehen aus:
  - a) den Jahresbeiträgen sämtlicher unterstellten Zünfte gemäss Art. 2.2.5 dieser Statuten
  - b) Unterstützungsbeiträgen der öffentlichen Hand
  - d) den Erträgen eventueller spezieller Veranstaltungen



# Zentralkomitee der Bassersdorfer Zoifter

- e) allfälligen Einkünften aus dem Rahmenprogramm des Sechseläutens oder anderen Anlässen
- f) weiteren möglichen Einnahmequellen (Spenden etc)
- 5.2 Zwei Rechnungsrevisoren werden jeweils an der GV gewählt, dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein und haben die üblichen Pflichten von Revisoren wahrzunehmen.
- 6. Übriges**
- 6.1 Das Komitee behält sich vor, an der ZV im Gemeinschaftsbeschluss einzelne Zünfte oder aber Zoifter auszuschliessen.
- 6.2 Wer nicht Zoifter ist, darf dem Sechseläuten nur als Zuschauer, nicht aber als Teilnehmer beiwohnen.

Diese Statuten wurden an der Gründungszoifternversammlung vom 9. Dezember 2006 genehmigt und traten ab sofort in dieser Form in Kraft.

Art. 4.6. wurde an der GV vom 17. September 2011 angepasst.